

## Beschluss:

Der Stadtrat beschließt in seiner Sitzung am 16.12.2016 einstimmig bei 4 Stimmenthaltungen

1. auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung folgende Haushaltssatzung mit den dort festgesetzten Beträgen und den Haushaltsplan (einschließlich Stellenplan) der Stadt Koblenz für das Haushaltsjahr 2017
2. auf Grund der §§ 2 und 15 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für Rheinland-Pfalz vom 05.10.1999 (GVBl. S. 373) die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe der Stadt Koblenz (Kommunales Gebietsrechenzentrum Koblenz – KGRZ, Grünflächen- und Bestattungswesen, Kommunaler Servicebetrieb Koblenz, Koblenz-Touristik und Stadtentwässerung) für das Wirtschaftsjahr 2017 und den Wirtschaftsplan 2017 für das forstwirtschaftliche Unternehmen nach § 29 Landeswaldgesetz

## HAUSHALTSSATZUNG DER STADT KOBLENZ für das Jahr 2017 vom XX.XX.2017

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

#### 1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	405.514.549 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>403.645.224 Euro</u>
<b>der Jahresüberschuss auf</b>	<b>1.869.325 Euro</b>

#### 2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	390.319.634 Euro
die ordentlichen Auszahlungen auf	<u>375.904.264 Euro</u>
<b>der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf</b>	<b>14.415.370 Euro</b>

die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 Euro
die außerordentlichen Auszahlungen auf	<u>0 Euro</u>
<b>der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf</b>	<b>0 Euro</b>

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	23.792.515 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>60.291.670 Euro</u>
<b>der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf</b>	<b>- 36.499.155 Euro</b>

die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	38.613.485 Euro
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<u>16.529.700 Euro</u>
<b>der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf</b>	<b>22.083.785 Euro</b>

der Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	455.108.034 Euro
---------------------------------------	------------------

der Gesamtbetrag der Auszahlungen auf 455.108.034 Euro  
**die Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr auf** **0 Euro**

### **§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für  
zinslose Kredite auf 0 Euro  
verzinsten Kredite auf 37.499.155 Euro.

### **§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (**Verpflichtungsermächtigungen**) führen können, wird festgesetzt auf 10.060.000 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 5.856.660 Euro.

### **§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 250.000.000 Euro.

### **§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen**

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt wie folgt:

#### **1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Eigenbetrieb Grünflächen- und Bestattungswesen auf 800.000 Euro  
Eigenbetrieb Koblenz-Touristik auf 725.000 Euro  
**zusammen auf 1.525.000 Euro.**

#### **2. Kredite zur Liquiditätssicherung**

Eigenbetrieb Kommunalen Servicebetrieb Koblenz auf 2.500.000 Euro  
Eigenbetrieb Koblenz-Touristik auf 5.000.000 Euro  
**zusammen auf 7.500.000 Euro.**

#### **3. Verpflichtungsermächtigungen**

Eigenbetrieb Grünflächen- u. Bestattungswesen auf 2.500.000  
Euro

darunter:

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen  
Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite  
aufgenommen werden müssen 2.500.000 Euro.

Eigenbetrieb Stadtentwässerung auf 1.625.000 Euro

darunter:

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen  
Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite  
aufgenommen werden müssen 0 Euro.

**zusammen auf 4.125.000 Euro.**

darunter:

Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen  
Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite  
aufgenommen werden müssen 2.500.000 Euro.

## § 6 Steuersätze

Die **Hundesteuer** beträgt für Hunde, die innerhalb des Stadtgebietes gehalten werden

- für den ersten Hund 108 Euro
- für den zweiten Hund 144 Euro
- für jeden weiteren Hund 192 Euro

Die Zweitwohnungssteuer beträgt 10 v. H. der Jahreskaltmiete.

Die nachfolgend genannten für 2017 geltenden Realsteuerhebesätze wurden in einer separaten Hebesatzsatzung festgelegt:

- **Grundsteuer A** (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) auf 340 v. H.
- **Grundsteuer B** (Grundstücke) auf 420 v. H.
- **Gewerbesteuer** auf 420 v. H.

## § 7 Eigenkapital

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2015 beträgt 471.498.095 Euro.

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016 beträgt 463.432.428 Euro.

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017 beträgt 465.301.753 Euro.

## § 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen im Einzelfall bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro als unerheblich im Sinne des § 100 Absatz 1 GemO zu bewilligen.

Für die notwendige Bewilligung von über- oder außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen des § 102 Absatz 1 GemO gilt diese Ermächtigung analog.

### **§ 9 Leistungszahlungen**

Zur Zahlung von Leistungsprämien und Leistungszulagen nach § 33 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) werden insgesamt 5.000 Euro für die städtischen Beamtinnen und Beamten zur Verfügung gestellt.

Für die Beschäftigten wurde ab 01.01.2007 ein Leistungsentgelt eingeführt, welches nach den Vorgaben des § 18 TVÖD abgewickelt wird.

### **§ 10 Wertgrenze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen oberhalb der Wertgrenze von 100.000 Euro sind im jeweiligen Teilfinanzhaushalt einzeln darzustellen.